

Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels (Kleine Lotterien und Ausspielungen)

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise auf der Rückseite und senden das Formular **vollständig** ausgefüllt - angekreuzt - mit den erforderlichen Nachweisen/Unterlagen und unterschrieben - mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an das:
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten von Berlin

- Abt. Glücksspielwesen II A 20 -

Friedrichstr. 219,
10969 Berlin

Eine Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

Name des Veranstalters (1): _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Handy-Nummer: _____

Fax-Nummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Verantwortliche Person (2):

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Handy-Nummer: _____

Fax-Nummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Veranstaltungsart (3): Kleine Lotterie Ausspielung (Tombola)

Veranstaltungsort (4): _____

Veranstaltungszeitraum (5): _____

Veranstaltungszweck / Empfänger des Reinertrages (6):

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Satzungszweck

Satzung ist beigelegt

genaue Beschreibung

(Anlage ist beigelegt)

I. Allgemein-Erlaubnis gemäß § 12 AGGlüStV 2021 (7)

- Sportverein Feuerwehr Stiftung
 Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft
 Institution oder Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendpflege

und die Veranstaltung findet

- in einem Bezirk
- mit nicht mehr als 30.000 Euro Spielkapital
- nicht länger als 2 Monate

statt.

II. Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 GlüStV 2021

- Voraussetzungen zu I. Allgemein-Erlaubnis liegen - nicht - vor

Erforderliche Unterlagen (8)

Freistellungsauftrag vom Finanzamt (a) ist beigefügt.

Bescheinigung in Steuersachen (b) ist beigefügt.

Wird mit der Durchführung ein Dritter beauftragt, ist eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des Dritten erforderlich.

Spielplan (c) Losanzahl _____ x Lospreis _____ € = Spielkapital _____ €
(höchstens 30.000 €)

Der Anteil des Reinertrages am Spielkapital beträgt _____ %

und der Anteil der Gewinnsumme am Spielkapital _____ % (jeweils mindestens 1/3).

Gewinnaufstellung (d) ist beigefügt.

Zusätzlich bei Antrag auf II. Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 GlüStV 2021 (9)

Kopie der Satzung ist beigefügt

Art der Gewinnermittlung durch Ziehung sofortiger Gewinnentscheid

Die im Anhang enthaltenen Voraussetzungen und **Hinweise**, sowie den **Schluss Hinweis** habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Stempel und Unterschrift der verantwortlichen Person

Ausfüllhinweise und Erläuterungen zur Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels

- (1) Tragen Sie den vollständigen Namen mit Anschrift, Telefonnummer, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse der Institution ein.
- (2) Tragen Sie den Namen der verantwortlichen Person ein. Sollte die Anschrift, Telefonnummer, Fax-Nummer und E-Mail mit den Daten des Veranstalters identisch sein, muss die Angabe nicht wiederholt werden.
- (3) Ankreuzen, um was für eine Veranstaltung es sich handelt.
- (4) Tragen Sie den genauen Veranstaltungsort mit vollständiger Anschrift ein.
- (5) Geben Sie den genauen Veranstaltungstag und-zeitraum an. Ggfs. Datum (von - bis) mit Uhrzeit.
- (6) Machen Sie präzise Angaben zur Verwendung des Reinertrages. Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.
- (7) Ankreuzen, was für eine Institution die Veranstaltung anmeldet. Hierbei entscheidet sich, ob Sie der Allgemeinen Erlaubnis (gemäß § 12 AGGlüStV 2021) oder der Erlaubnis (gemäß § 12 Abs. 1 GlüStV 2021) unterliegen.
- (8) (a) **Freistellungsbescheid:** Bei dem Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und zur Gewerbesteuer wird geprüft, ob der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken dient. (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und gemäß § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenzen nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG wird von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit. Ein Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und zur Gewerbesteuer ist ab Datum der Ausstellung immer **5 Jahre gültig**. Ein „Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO“ ersetzt nicht den Freistellungsbescheid.
- (b) **Bescheinigung in Steuersachen (ehemals steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung):** Der Inhalt der Bescheinigung beschränkt sich auf die wertungsfreie Angabe steuerlicher Fakten wie
 - vorhandene Steuerrückstände,
 - das Zahlungsverhalten oder

- die Erfüllung der Steuererklärungspflichten durch den Steuerpflichtigen.

(c) **Spielplan:** Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 v.H. der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Deshalb ist bei Antragstellung eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben.

(d) **Gewinnaufstellung:** Aufstellung sämtlicher Gewinne

(9) Ankreuzen und Unterlagen / Nachweise beifügen.

Auszufüllen von der Erteilungsbehörde:

Für die angezeigte Veranstaltung ist dem o.a. Veranstalter gemäß Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 sowie dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (AGGlüStV 2021) in der Fassung vom 14.09.2021 unter den darin **aufgeführten Voraussetzungen** folgende **Erlaubnis** für die o.a. Veranstaltung erteilt.

Allgemein-Erlaubnis § 12 AGGlüStV 2021

Genehmigung / Erlaubnis § 12 GlüStV 2021

Mitteilung an Finanzamt erfolgt

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - II A 20 -

i.A. _____

Unterschrift / Datum

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen vom 29. Oktober 2021

LABO II A 2

Telefon: 90269-2036 oder 90269-2054 intern: 9269-2036 oder 9269-2054

I.

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012 (AG GlüStV 2011) (GVBl. 2012, S. 238, GVBl. 2021, S. 1035) i.V.m. § 18 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29. Oktober 2020 (GlüStV 2021) (GVBl. 2021, S. 325) wird mit Wirkung vom 25. September 2021 Lotterieveranstaltern im Sinne von § 14 Abs. 1 Ziffer 1 GlüStV 2021 sowie den im Folgenden unter a) bis d) genannten Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege (abschließende Aufzählung),

- a) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- b) Sportvereinen,
- c) Feuerwehren und
- d) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von Kleinen Lotterien und Ausspielungen für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Bezirks hinaus erstrecken,
2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtende Entgelte den Betrag von 30.000 EURO nicht übersteigt,
3. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel der Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und
5. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

Bei Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden. Tombolen sind Lotterien im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis nach § 12 AG GlüStV 2021. Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Zentrale Einwohnerangelegenheiten, II A 20, unter Angabe

- des Namens und Anschrift des Veranstalters

- des Spielkapitals (Anzahl der Lose, aufgestellt in Gewinn- und Nietenlose und Lospreis)
- Dauer der Lotterie/Ausspielung
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Veranstalter nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 des GlüStV 2021)
- Empfänger des Reinertrages

schriftlich anzuzeigen. Die Unterlagen können auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen unter der Adresse post.gluecksspielaufsicht@labo.berlin.de übermittelt werden.

II.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des AG GlüStV 2021 bzw. gegen den GlüStV 2021 oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist, oder
3. durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder die Sittlichkeit verletzt wird.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) ist jederzeit berechtigt, Kontrollen während der Veranstaltung durchzuführen. Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des LABO ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen können.

III.

Die Teilnahme von Minderjährigen an Kleinen Lotterien und Ausspielungen ist nicht zulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Werbung ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben von § 5 GlüStV 2021 erlaubt.

Die Lose dürfen untereinander keine Abweichungen aufweisen und müssen im Material so beschaffen sein, dass der Gewinnentscheid auf dem Los von außen nicht erkennbar ist.

Über die Veranstaltung ist innerhalb eines Monats nach Beendigung eine Abrechnung vorzulegen. Diese muss folgende Angaben enthalten: Anzahl der verkauften Lose, Gesamteinnahme, Ausgaben einschließlich evtl. Lotteriesteuer (einzeln aufgeführt und durch Originalunterlagen belegt), Gesamtwert der Gewinne, Höhe des Reinertrages,

Aufstellung über nicht abgeholte bzw. nicht verlost Gewinne mit Wertangabe und Verkaufserlös.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden.

Der Nachweis über die Verwendung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung gegenüber dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Zentrale Einwohnerangelegenheiten, II A 20, erbracht werden.

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/ Ausspielung erteilt werden. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

IV.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleibt vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 32 und 33 des Rennwett- und Lotterieggesetzes sind zu beachten. Die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung ist gemäß § 29 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem zuständigen Finanzamt Wedding, Osloer Str. 37, 13359 Berlin, anzuzeigen. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreis sowie die geplante Höhe und Verwendung des Reinertrags, soweit eine Steuerbefreiung nach § 28 Rennwett- und Lotterieggesetz geltend gemacht werden soll, mitzuteilen.

V.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Schlusshinweise

Unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür kann untersagt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 GlüStV 2021). Ordnungswidrig handelt insbesondere derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig eine nicht erlaubte Kleine Lotterie/Ausspielung veranstaltet oder eine allgemein erlaubte Veranstaltung, die untersagt wurde, durchführt (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021) oder gegen erteilte Auflagen verstößt (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 AGGlüStV 2021). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 17 Abs. 3 AGGlüStV 2021).

Zudem stellt es nach § 287 des Strafgesetzbuches (StGB) eine Straftat dar, ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen zu veranstalten, namentlich den Abschluss von Spielverträgen für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung anzubieten oder auf den Abschluss solcher Spielverträge gerichtete Angebote anzunehmen oder hierfür zu werben. Abweichungen von dem genehmigten Spiel- und Gewinnplan jeder Einzellotterie sind Straftatbestände im Sinne des § 287 StGB. Als öffentlich veranstaltet gelten auch Lotterien oder Ausspielungen in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.